

Baumaßnahme: Neubau der 3-fach-Sporthalle am Gymnasium Georgianum

Angebot für: **AUSSENANLAGEN**

## Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

### 1. **Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1) sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung).**

1.1 Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

1.2 Die Sicherheitskoordination obliegt:  
**Schwanekamp Fachbüro für Arbeitssicherheit**

---

1.3  Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte/ein Bautagebuch gemäß Ziffer 7 ZVB i. V. m.  
Vordruck 501 zu führen.

### 2. **Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4):**

2.1 Lager- und Arbeitsplätze:  
**gem. beiliegendem Plan**

---

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes: **gem. beiliegendem Plan**

2.3 Wasseranschlüsse: <sup>1)</sup> **vorhanden, bauseits**

2.4 Stromanschlüsse: <sup>1)</sup> **vorhanden, bauseits**

2.5 Sonstige Anschlüsse: <sup>1)</sup>

Kosten des Verbrauchs (zu den Nrn. 2.3 - 2.5):

Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (§ 4 Abs. 4 Nr.3 Satz 2) werden durch Messungen ermittelt, soweit nicht in Nr. 10 etwas anderes vereinbart ist.

Bei Arbeiten in belegten baulichen Anlagen hat sich der Auftragnehmer mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnung zu begleichen.

---

<sup>1)</sup> **z.B. Durchmesser, Leistung (zu 2.5 auch Art)**

### 3. Ausführungsfristen (§ 5)

3.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen,

- am \_\_\_\_\_
- spätestens am letzten Werktag der \_\_\_\_\_ KW 20 \_\_\_\_\_
- spätestens \_\_\_\_\_ Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs.2 Satz 2 VOB/B), die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum \_\_\_\_\_ zugehen.
- an dem im Bauzeitenplan genannten Datum
- nach Auftragserteilung
- MAI 2026**

3.2 Die Leistung ist abnahmereif fertig zu stellen:

- bis **AUGUST 2026**
- innerhalb von \_\_\_\_\_ Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.
- spätestens am letzten Werktag der \_\_\_\_\_ **KW 20** \_\_\_\_\_
- an dem im Bauzeitenplan genannten Datum

3.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen gem. § 5 Abs.1:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für das Ausführungsende
- die im Bauzeitenplan als Vertragsfristen vereinbarten Einzelfristen
- 
- 

3.4 Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragschreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen. Ändern sich während der Vertragsdurchführung die Vertragsfristen durch Vereinbarung oder gemäß § 6 Abs.2 VOB/B, treten diese an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Fristen.

### 4. Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist

- Betrag (€)
- vom Hundert des Endbetrages der Nettoauftragssumme.

4.2 bei Überschreitung von Einzelfristen: \_\_\_\_\_ vom Hundertbetrag der Nettoauftragssumme.

Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil der Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht. Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

4.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt \_\_\_\_\_ v. H. der Auftragssumme begrenzt.

## 5. Rechnungen (§ 14)

Alle Rechnungen einschließlich aller Anlagen sind als PDF-Datei direkt an die [Buchhaltung@vreden.de](mailto:Buchhaltung@vreden.de) zu senden.

## 6. Zahlung (§ 16 VOB/B)

Die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs.3 Nr.1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs.5 Nr.3 VOB/B wird verlängert auf           Tage.

## 7. Sicherheitsleistungen (§ 17)

### 7.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung (Formblatt 511) ist in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme (brutto) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit (Formblatt 512) beträgt 3 v. H. der Abrechnungssumme einschließlich erteilter Nachträge.

Für die Vertragserfüllung und Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft (Formblatt 511) geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Abs.1 Nr.1 S.3) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Die Sicherheit für die Vertragserfüllung ist nach Abnahme Zug um Zug gegen eine Sicherheit für Mängelansprüche auszutauschen. Bestehen zu diesem Zeitpunkt noch Vertragserfüllungsansprüche, ist dafür eine gesonderte Sicherheit zu stellen; bei Verwendung einer Bürgschaft in einer gesonderten Urkunde.

Rückgabezeitpunkt (§ 17 Abs.8 Nr.2):

Die Sicherheit für Mängelansprüche wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und soweit die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

### 7.2 Sicherheit durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist für

- die Vertragserfüllung das Formblatt 511
  - die Mängelansprüche das Formblatt 512
  - für vereinbarte Vorauszahlungen das Formblatt 513
- zu verwenden.

**8. Abnahme (§ 12 Abs.4)**

Die Leistung wird förmlich abgenommen.

**9. Verjährungsfrist für Mängelansprüche**

Abweichend § 13 wird eine Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche von  5 Jahren  \_\_\_\_\_ Jahren vereinbart.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der förmlichen Bauabnahme.

**10. Weitere besondere Vertragsbedingungen**

- keine -

---